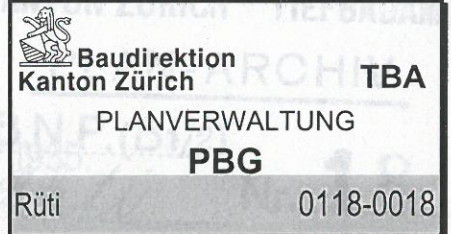


# Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 26. September 1935.



**2779. Bau- und Niveaulinien.** Am 7. September 1935 legt der Gemeinderat Rüti die Bau- und Niveaulinienpläne für die Talgartenstraße III. Kl. zur Genehmigung vor.

Nach dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 4. September 1935 waren die Pläne vom 23. August 1935 an öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind dagegen nicht erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Talgartenstraße, in Rüti, ist eine Straße III. Kl. Sie zweigt in der Nähe des Restaurant „Pfauen“ in direkt westlicher Richtung von der Hauptverkehrsstraße Rüti-Rapperswil ab. Es handelt sich um eine alte, bestehende Straße mit enger Bebauung, sodaß sozusagen alle Gebäude von den projektierten Baulinien angeschnitten werden. Die Vorlage erstreckt sich auf den rund 390 m langen innersten Teil der Straße vom „Pfauen“ bis zur Friedeggstraße.

Die Baulinien schließen am Anfang an der Rapperswilerstraße und am Ende bei der Friedeggstraße an bereits genehmigte Baulinien an. Sie sehen einen gegenseitigen Abstand von 20 m vor. Auf der Nordseite beträgt der Vorgarten 7 m, sodaß sich später auch hier, wie jetzt auf der Südseite, noch ein Trottoir von 2 m erstellen läßt. Die künftige Fahrbahn ist zu 6 m angenommen. Auf der Südseite ist schon von Anfang an ein 2 m breiter Gehweg projektiert mit 5 m Vorgarten. Die neue Straßenachse erhält im Vergleich zur bestehenden eine wesentlich gestrecktere Richtung.

Die Niveaulinie besteht hauptsächlich aus Ausrundungen zwischen einzelnen Gefällsgraden. Die maximale Steigung beträgt 5%. Auch die neue Niveaulinie bringt gegenüber der jetzigen Nivellette erhebliche Verbesserungen.

Gegen die Vorlage sind keine Einwendungen zu erheben.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Rüti eingereichten Bau- und Niveaulinienpläne für die Talgartenstraße III. Kl. auf der Strecke von der Rapperswiler- bis zur Friedeggstraße, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, diesen Beschluß gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. September 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: